

# Reglement: Berufsbildungsfonds der ASTAG Sektion Solothurn

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fondsreglement</b>	<b>2</b>
I. Einleitung . . . . .	2
II. Zweck . . . . .	2
III. Finanzierung des Fonds . . . . .	2
IV. Verwaltung und Aufsicht . . . . .	2
V. Verwendung des Fonds . . . . .	2
VI. Schlussbestimmungen . . . . .	2



## Fondsreglement

### I., Einleitung

An der Generalversammlung vom 22. April 1997 beschliesst die ASTAG Sektion Solothurn die Schaffung eines Fonds zur Förderung der beruflichen Grundausbildung sowie zur Förderung des Images der Branche.

Das vorliegende Reglement bestimmt den Zweck, die Ausgestaltung, die Verwaltung, die Aufsicht sowie den Gestaltungsbereich des Fonds «Berufsbildungsfonds der ASTAG Sektion Solothurn» (nachfolgend «Fonds» genannt).

### II., Zweck

1. Der Fonds bezweckt die Stärkung der Branche durch die Förderung des Ansehens des Schwerverkehrs gemäss Statuten Art. 2.
2. Er unterstützt die Branche, die Imageförderung, das Ansehen des Berufs, die Stärkung des Nachwuchses gemäss Statuten Art. 2 Bst. C mit:
  - a) Unterstützungsbeiträge an Mitglieder mit Lehrlingen zur Kostenentlastung;
  - b) Beiträge zur Förderung des Images der Branche (Werbung, Mes- seteilnahmen, usw.);
  - c) Entschädigungen für Aufwände, welche bei Mitglieder im Rahmen der Statuten Art. 2 Bst. C anfallen;
  - d) andere Fördermassnahmen im Sinne von Ziffer 1.

### III., Finanzierung des Fonds

3. Der Fonds wird in der Bilanz als zweckgebundenes Kapital der ASTAG Sektion Solothurn ausgewiesen.
4. Die Alimentierung des Fonds erfolgt durch:
  - a) einen Anteil des Mitgliederbeitrags. Sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt, entspricht der Anteil dem Zuschlag für die Fahrzeugflotte (Statuten Art. 5 Bst. d);
  - b) auf freiwilliger Basis, weitere zugewandte Mittel.

### IV., Verwaltung und Aufsicht

5. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Sekretariat gemäss Statuten Art. 15.
6. Die Aufsicht des Fonds obliegt der Revisionsstelle gemäss Statuten Art. 11.

### V., Verwendung des Fonds

7. Der Fonds ist zweckgebunden gemäss Kapitel II. Auslagen für Weiterbildungen nach der Chauffeur Zulassungsverordnung (CZV) werden nicht berücksichtigt.
8. Über die Unterstützungsberechtigung entscheidet der Vorstand.
9. Die Höhe und Ausgestaltung der Beiträge werden vom Vorstand bestimmt.

### VI., Schlussbestimmungen

10. Über allfällige Streitigkeiten befindet die Generalversammlung.

**11.** Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 5. Mai 2009.

ASTAG Sektion Solothurn  
Generalversammlung, 28. April 2026 in Egerkingen.